



Amtsgericht Bochum

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In der Strafsache

gegen Martin Norbert Budich,

wegen öffentlicher Aufforderung zu Straftaten

hat das Amtsgericht Bochum
aufgrund der Hauptverhandlung vom 21.07.2010,
an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht Heller
als Richterin

Staatsanwältin Wenzel
als Vertreterin der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwältin Mayer aus
als Verteidiger des Angeklagten Martin Norbert Budich

Justizobersekretärin Marks
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen öffentlicher Aufforderung zu Straftaten zu einer
Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 50,00€ verurteilt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen.

§§ 111I, II, 21, 49 StGB, § 21 VersammlG

Gründe:

I.

Der 60-jährige Angeklagte ist in Bünde geboren und ledig.

Er ist als Angestellter einer Erwachsenenweiterbildungsstätte tätig. Sein monatlicher Nettoverdienst beträgt circa 2300,- Euro.

Strafrechtlich ist der Angeklagte, ausweislich des Bundeszentralregisterauszuges vom 19.07.2010, zuvor nicht in Erscheinung getreten.

II.

Nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung steht folgender Sachverhalt zur Überzeugung des Gerichts fest:

Für den 25. 10. 2008 war in Bochum eine Demonstration der NPD angemeldet und genehmigt worden.

Der Angeklagte veröffentlichte am 21. 10. 2008 um 10.00 Uhr als Betreiber der Internetseite <http://www.bo-alternativ.de> einen Beitrag mit dem Titel „Dem Nazi-Aufmarsch entgegen treten“. Im schriftlichen Teil des Internetbeitrages wird über den mutmaßlichen Aufzugsweg der rechten Demonstrationsteilnehmer sowie geplante Gegendemonstrationen hingewiesen. Unter anderem heißt es dort „Die große Kundgebung, die der DGB ab 10:30 Uhr auf dem Dr. Ruer-Platz angemeldet hat und die fast alle gesellschaftlichen Kräfte der Stadt unterstützen, wird auf jeden Fall rechtzeitig beendet, damit die TeilnehmerInnen noch die Möglichkeit haben, die Innenstadt zu versperren und die Nazis nach Hause zu schicken.“

Neben dem Textbeitrag steht ein Plakat, das eine Comicfigur zeigt. Diese steht breitbeinig, der rechte Arm der Figur ist erhoben, in der rechten Hand hält die Figur wurfbereit eine Torte, die mit dem Logo der AntiFA verziert ist. Aus der Torte ragt ein länglicher, leicht gebogener, dünner Gegenstand heraus, an dessen Spitze eine Flamme gleißend brennt. Die Augenbrauen der Figur sind jeweils an den Seiten hochgezogen. Die Augen bestehen aus zwei senkrechten Strichen. Über der Figur ist zu lesen „Kein zuckerschlecken für nazis“. Unter der Figur findet sich die Unterschrift „25. 10. 2008“ und in kleinerer Schrift darunter „NPD-Aufmarsch verhindern!“.

Mit dem Textbeitrag und dem Plakat nahm der Angeklagte zumindest billigend in Kauf, dass diese an einen Adressatenkreis gelangt, der eine potentielle Gewaltbereitschaft gegenüber Mitgliedern der rechten Szene aufweist und dies als ernsthafte Aufforderung verstehen könnte, die Demonstration der NPD zu verhindern und dabei notfalls auch Gewalt anzuwenden.

Die Demonstration der NPD fand ohne erhebliche Beeinträchtigungen statt. Nur durch starke Polizeipräsenz und rigorose Absperurmaßnahmen der Polizei konnten Straftaten verhindert werden.

III.

Die Sachverhaltsfeststellungen beruhen auf der Einlassung des Angeklagten, soweit ihr gefolgt werden konnte, sowie den übrigen aus dem Hauptverhandlungsprotokoll ersichtlichen Beweismittel.

Der Angeklagte hat sich in der Hauptverhandlung dahingehend eingelassen, er sei seit 40 Jahren in der Friedensbewegung aktiv und habe mit dem Textbeitrag und der Figur nicht zur Gewalt aufgerufen. Die Comicfigur des Bombermannes sei ihm vorher nicht bekannt gewesen, er habe die Figur auf dem Plakat nicht selbst kreiert, jedoch im Internet auf der von ihm betriebenen Seite eingestellt. Er habe die Darstellung lediglich als witziges Mittel zur Mobilisierung für eine Gegendemonstration gesehen. Mit dem Aufruf „Nazi-Aufmarsch verhindern!“ habe er beabsichtigt, dass die Demonstration der NPD beispielsweise durch Sitzblockaden verhindert wird. Im übrigen seien die Demonstrationen friedlich verlaufen, keiner der Demonstrationsteilnehmer habe eine Waffe oder Ähnliches im Rucksack gehabt, es sei also nicht zu Gewalttätigkeiten gekommen.

Die Einlassung des Angeklagten wird, soweit sie den Feststellungen widerspricht, durch das Ergebnis der Beweisaufnahme widerlegt.

Der von dem Angeklagten im Internet veröffentlichte Beitrag, der aus dem Plakat mit der Comicfigur und dem Textbeitrag bestand, konnte und sollte aus der Sicht eines objektiven Betrachters als Aufforderung verstanden werden, notfalls auch mit Gewalt die Demonstration der NPD zu verhindern.

Das Plakat mit der Comicfigur stellt entgegen der Einlassung des Angeklagten nicht bloß eine witzige und harmlose Aufforderung zur Mobilisierung der Gegendemonstranten dar. Die Figur als solche zeigt einen aggressiven

Gesichtsausdruck, steht breitbeinig und hält, wurfbereit, in der rechten Hand eine mit dem Symbol der AntiFa verzierte Torte, aus der deutlich sichtbar eine brennende Lunte herausragt. Im Zusammenhang mit der Überschrift „Kein Zuckerschlecken für Nazis“ kann die Abbildung dabei nur so verstanden werden, dass den Demonstrationsteilnehmern der NPD gerade nicht bloß eine harmlose Torte droht, sondern die Figur im Begriff ist, eine als Torte getarnte Bombe zu werfen. Die Kenntnis der Figur als „Bombermann“ aus einem Computerspiel, bei dem die Figur im Original eine kugelförmige Bombe hält, ist dabei nicht erforderlich. Im Kontext mit dem unter der Abbildung befindlichen Aufruf „Nazi-Aufmarsch verhindern“ war das im Internet veröffentlichte Plakat für den unvoreingenommenen Durchschnittsleser, auf den im Rahmen der Auslegung abzustellen ist (vgl. BGH NJW 2000, 3421), vielmehr als Aufforderung zu verstehen, notfalls auch mit Gewalt, die Demonstration der NPD zu verhindern und damit zumindest Straftaten gemäß § 21 Versammlungsgesetz zu begehen. In diesem Zusammenhang ist auch die Passage im Textbeitrag zu sehen, in dem darüber informiert wird, dass die große Kundgebung auf jeden Fall rechtzeitig beendet wird, damit die Teilnehmer der Gegendemonstration noch die Möglichkeit haben, „die Innenstadt zu versperren und die Nazis nach Hause zu schicken“.

Die Verhinderung einer angemeldeten, nicht verbotenen Demonstration ist jedoch mit legalen Mitteln nicht möglich. Auch Sitzblockaden, zu denen der Angeklagte nach seiner Einlassung in der Hauptverhandlung mit dem Aufruf auffordern wollte, stellen kein legales Mittel zur Verhinderung einer angemeldeten Demonstration dar. Der vom Angeklagten angeführte Umstand, dass die Demonstration der NPD stattfand und es weder zu Straftaten noch zu Gewalttätigkeiten am 25. 10. 2008 kam, führt zu keinem anderen Ergebnis, denn ausweislich des in der Hauptverhandlung verlesenen Vermerks des Kriminalhauptkommissars Mönnikes vom 26. 11. 2008 war dieser Umstand allein der starken Polizeipräsenz und den rigorosen Absperrmaßnahmen geschuldet.

Der Angeklagte war sich des tatsächlichen Inhalts seiner Aufforderung bewusst und nahm zumindest billigend in Kauf, dass diese ernst genommen wird.

Auch wenn dem Angeklagten, nach seiner Einlassung, nicht bekannt gewesen sein sollte, dass er eine Abwandlung der Comicfigur des „Bombermannes“, mit dem Beitrag im Internet veröffentlichte, so war sich der Angeklagte jedoch des tatsächlichen Inhalts seiner Aufforderung, der Aufforderung, die NPD-Demonstration

notfalls mit Gewalt zu verhindern, bewusst. Dies umso mehr, als er bereits durch Urteil des Landgerichts Bochum vom 17. 05. 2004 wegen eines ähnlichen Sachverhaltes wegen öffentlicher Aufforderung zu Straftaten zu einer Geldstrafe verurteilt wurde. Damals veröffentlichte der Angeklagte am 16. 02. 2003 auf seiner Homepage einen Beitrag mit dem Titel „22.02.: Nazi-Aufmarsch verhindern“. Neben dem Wortbeitrag war ein Plakat abgebildet, das im oberen rechten Bereich die Aufschrift „Nazi-Aufmarsch am 22. 02. in Bochum verhindern“ zeigte. Darunter befand sich in kleiner Schrift ein Hinweis auf den Treffpunkt am Hauptbahnhof um 12.00 Uhr, auf ein Info-Telefon sowie die Möglichkeit weiterer Informationen. Der linke Teil des Plakats wurde von einer Mädchenfigur (Emily) eingenommen, die in der linken ausgestreckten Hand eine Schleuder („Zwille“) hält, die sie mit der rechten Hand spannte.

Als im Bochumer Stadtgebiet bekannte Persönlichkeit der Friedensbewegung und linksalternativer politischer Meinungen war dem Angeklagten bekannt, dass es unter den Gegendemonstranten auch Gruppierungen gibt, die eine latente Gewaltbereitschaft gegenüber Mitgliedern der rechten Szene aufweisen, die jederzeit in Gewalt umschlagen kann, wenn hierzu durch einen Beitrag, wie dem von dem Angeklagten im Internet veröffentlichten, aufgefordert wird.

IV.

Bleibt die öffentliche Aufforderung zu Straftaten, wie im vorliegenden Fall, ohne Erfolg sieht § 111 II S. 1 StGB die Verhängung einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe vor. Die Strafe darf jedoch gemäß § 111 II S. 2 StGB nicht schwerer sein, als diejenige, die für den Fall, dass die Aufforderung Erfolg gehabt hätte, angedroht ist. Darüber hinaus ist die Strafe nach § 49 I Nr. 2 StGB zu mildern.

§ 21 VersammlG, der eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe androht, ist daher gemäß § 111 II S. 2, 2. Halbsatz i.V.m. § 49 I Nr. 2 StGB zu mildern, so dass ein Strafrahmen zugrundezulegen ist, der eine Geldstrafe von bis zu 270 Tagessätzen oder Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren und drei Monaten vorsieht.

Bei der Strafzumessung sprach zugunsten des Angeklagten, dass er bislang strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten ist und die Tat bereits längere Zeit zurück liegt.

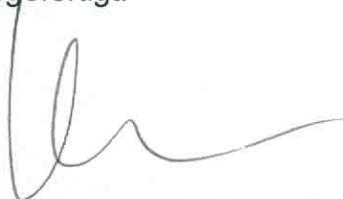
Unter Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände hält das Gericht die Verhängung einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 50,- Euro für tat- und schuldangemessen und hat sie daher festgesetzt. Die Höhe des Tagessatzes bemisst sich dabei nach dem derzeitigen Einkommen des Angeklagten.

VI.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen zu tragen.

(Heller)

Ausgefertigt:



(Saborosch), Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

